

**Strompreise
für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden (nach §3 Ziffer 57 EnWG)
durch die Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH**

Gültig ab 01. April 2026

Jahresverbrauch		bis einschließlich 10.000 kWh		über 10.000 kWh	
		netto	brutto	netto	brutto
Arbeitspreis	Cent/kWh	39,49	46,99	39,49	46,99
Grundpreis	Euro/Jahr	173,77	206,79	229,49	273,09

Erläuterungen zur Zusammensetzung des allgemeinen Preises für die Ersatzversorgung und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In die Nettopreise fließen folgende Belastungen ein: 2,050 Cent/kWh Stromsteuer, 1,590 Cent/kWh Konzessionsabgabe, 0,446 Cent/kWh Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, 1,559 Cent/kWh Aufschlag für besondere Netznutzung nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung, 0,941 Cent/kWh Offshore-Netzumlage nach § 17 f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein: ein Arbeitspreis von 8,41 Cent/kWh und ein Grundpreis von insgesamt 50,00 Euro/Jahr, weiterhin 11,00 Euro/Jahr für den Messstellenbetrieb inklusive Messung (analoge Messeinrichtung) bzw. 21,01 Euro/Jahr für den Messstellenbetrieb inklusive Messung (moderne Messeinrichtung).

Rechnerisch ergibt sich als Ersatzversorgeranteil für die vom Ersatzversorger erbrachten Leistungen netto ein Grundpreis bei einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh von 112,77 Euro/Jahr bzw. bei einem Jahresverbrauch ab 10.001 kWh von 168,49 Euro/Jahr und ein Arbeitspreis von 24,50 Cent/kWh.

Die Bruttopreise ergeben sich aus den Nettopreisen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %) und sind kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Belastungen finden sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

Information zur Stromlieferung:

Die Stromlieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG in Verbindung mit § 3 StromGKV durch die Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Letztverbraucher (Kunde) wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert.

Information zu Laufzeit und Kündigung:

Der Vertrag endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Letztverbraucher (Kunde) aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.